



Niedersächsisches Ministerium für
Inneres, Sport und Digitalisierung

Bericht über die Tätigkeit der Härtefallkommission des Landes Niedersachsen für das Jahr 2024

Herausgeber:

Geschäftsstelle der Härtefallkommission Niedersachsen
Niedersächsisches Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung
Schiffgraben 12
30159 Hannover

Tel: 0511-120-6226
Fax: 0511-120-4848
E-Mail: HFK@mi.niedersachsen.de

www.hfk.niedersachsen.de

Veröffentlicht am 02.10.2025

Inhaltsverzeichnis

Seite:

Vorwort	4
1. Die Härtefallkommission des Landes Niedersachsen	5
1.1 Aufgabe und Zusammensetzung	5
1.2 Allgemeines Verfahren	6
1.3 Annahme einer Eingabe zur Beratung	7
1.4 Beratung und Entscheidung	8
1.5 Entscheidung des Ministeriums für Inneres und Sport	12
1.6 Geschäftsstelle der Härtefallkommission	12
2. Statistik – Die Arbeit der Härtefallkommission in Zahlen	14
2.1 Zahl der Härtefalleingaben und betroffenen Personen	14
2.2 Verteilung nach Herkunftsländern	15
2.3 Regionale Verteilung	16
2.4 Entscheidungen über die Annahme zur Beratung	17
2.5 Nachrangigkeit des Härtefallverfahrens	18
2.6 Beratung der Kommission – Zahl der Härtefallersuchen und Ablehnungen	20
2.7 Entscheidungen des Ministeriums für Inneres und Sport und Anordnungen an die Ausländerbehörden	21
3. Zusammenfassung	22
Anlage 1: Mitglieder der Härtefallkommission 2024	
Anlage 2: Verteilung nach Herkunftsländern 2024	
Anlage 3: Regionale Verteilung der Eingaben 2024	
Anlage 4: Statistik 2015 bis 2024 im Vergleich	

Vorwort

Das Land Niedersachsen hat 2006 von der Verordnungsermächtigung im Aufenthaltsgesetz Gebrauch gemacht und eine Härtefallkommission eingerichtet. Seit nunmehr achtzehn Jahren prüft die Kommission das Vorliegen dringender persönlicher oder humanitärer Gründe, die ausnahmsweise den weiteren Aufenthalt in Deutschland für ansonsten ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer ermöglichen. Entscheidet die Kommission sich im Rahmen ihrer Beratungen für einen Härtefall, richtet sie ein Ersuchen an das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport (seit dem 20. Mai 2025: Niedersächsisches Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung), um den betroffenen Personen die Chance auf ein Aufenthaltsrecht zu gewähren.

Die ehrenamtlichen Mitglieder der Härtefallkommission kommen aus verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen und bringen vielseitige Perspektiven sowie persönliche Erfahrungen in die Beratung ein. Dem besonderen Engagement der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder ist es zu verdanken, dass sich die Härtefallkommission in den vergangenen Jahren als bedeutendes Instrument bei der Aufenthaltsgewährung in besonders gelagerten Einzelfällen etabliert und bewährt hat.

Zum sechzehnten Mal informiert dieser Tätigkeitsbericht über die Arbeit der Härtefallkommission. Im ersten Teil werden Aufgabe und Zusammensetzung der Kommission beschrieben und der Ablauf des Verfahrens – vom Eingang einer Härtefalleingabe bis zur abschließenden Entscheidung des Ministeriums für Inneres und Sport – skizziert. Im zweiten Teil wird die Arbeit der Härtefallkommission statistisch dargestellt und ausgewertet.

Laura Kuffel

**Vorsitzende und Leiterin
der Geschäftsstelle der Härtefallkommission**

1. Die Härtefallkommission des Landes Niedersachsen

1.1 Aufgabe und Zusammensetzung

„Die Härtefallkommission leistet einen entscheidenden humanitären Beitrag für Lösungen, in denen die Anwendung ausländerrechtlicher Vorschriften zu Ergebnissen führt, die der Gesetzgeber erkennbar nicht gewollt hat.“ Dieser in der Präambel zur Niedersächsischen Härtefallkommissionsverordnung (NHärteKVO) festgehaltene Auftrag beschreibt die besondere Aufgabenstellung der Kommission. Sie ist keine weitere Instanz zur Überprüfung von in der Vergangenheit getroffenen Verwaltungs- und Gerichtsentscheidungen oder zur Korrektur vermeintlich „falscher“ Bescheide der Ausländerbehörden oder des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

Die Aufenthaltsgewährung in Härtefällen gemäß § 23a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) darf ausdrücklich abweichend von den im Aufenthaltsgesetz festgelegten Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen erfolgen.

Voraussetzung für das Vorliegen eines Härtefalls ist, dass nach den Feststellungen der Härtefallkommission dringende humanitäre oder persönliche Gründe vorliegen, die ausnahmsweise die weitere Anwesenheit der Ausländerin oder des Ausländers in Deutschland rechtfertigen.

Die Zusammensetzung der Härtefallkommission ist in der NHärteKVO vom 6. August 2006 in der geänderten Fassung vom 15. Dezember 2015 (Nds. GVBl. S. 406) geregelt. Die Kommission besteht aus zehn Personen. Es gibt neun stimmberechtigte Mitglieder und das vorsitzende Mitglied, das kein Stimmrecht besitzt. Darüber hinaus ist die bzw. der Landesbeauftragte für Migration und Teilhabe mit beratender Stimme vertreten.

Die Kommission ist ein unabhängiges Gremium, dessen Mitglieder frei von Weisungen sind. Im Hinblick auf das gesetzgeberische Ziel, Einzelschicksale unter Beachtung humanitärer und auch gemeinschaftsbezogener Belange zu beurteilen, werden in Niedersachsen die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder auf Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände, der Kirchen, der Wohlfahrtsverbände und des Flüchtlingsrates sowie weitere Persönlichkeiten des Landes direkt durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport berufen.

Mit Ausnahme der Vorsitzenden sind die Mitglieder der Härtefallkommission ehrenamtlich tätig. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Die letzte Berufungsperiode begann am 1. Januar 2022 und endete am 31. Dezember 2024. Die Mitglieder der Härtefallkommission sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter in dem Jahr 2024 sind im Anhang dieses Berichts namentlich aufgeführt (Anlage 1).

1.2 Allgemeines Verfahren

Eingaben können über ein Mitglied oder unmittelbar bei der Geschäftsstelle der Kommission eingereicht werden. Gleichwohl ist das Härtefallverfahren kein Antragsverfahren, sondern es gilt der Grundsatz der Selbstbefassung. Die Betroffenen, sie vertretende Personen oder Dritte können nicht verlangen, dass sich die Härtefallkommission mit einem bestimmten Fall befasst oder eine bestimmte Entscheidung trifft. Das Härtefallverfahren begründet keine eigenen Rechte der Ausländerin oder des Ausländers, sondern erfolgt allein im öffentlichen Interesse. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Vollziehbar ausreisepflichtige Personen, die sich mindestens 18 Monate in der Bundesrepublik aufhalten, werden von Seiten der Ausländerbehörden in Niedersachsen über die Möglichkeit der Anrufung der Härtefallkommission informiert. Seit September 2013 ist diese Informationsverpflichtung der Ausländerbehörden rechtlich verankert. Zusätzlich ist seit 1. Januar 2016 eine „wiederholte“ Information über die Möglichkeit zur Anrufung der Härtefallkommission für vollziehbar ausreisepflichtige Personen vorgeschrieben, die sich ununterbrochen seit mehr als fünf Jahren in Deutschland aufhalten. Bei der Belehrung wird den Betroffenen ein Merkblatt zum Härtefallverfahren ausgehändigt. Die Belehrung erfolgt unabhängig von den möglichen Erfolgsaussichten einer Eingabe.

1.3 Annahme einer Eingabe zur Beratung

Nach der NHärteKVO beginnt die Entscheidung zur Annahme einer Eingabe mit der Überprüfung, ob einer von acht Nichtannahmegründen gemäß § 5 Abs. 1 NHärteKVO vorliegt. Dies geschieht unter Beteiligung der zuständigen Ausländerbehörde.

Ein Nichtannahmegrund liegt beispielsweise dann vor, wenn für die Ausländerin oder den Ausländer eine niedersächsische Ausländerbehörde nicht zuständig ist. Dies gilt in der Regel für die sogenannten „Dublin-Fälle“. Damit sind Personen gemeint, die über einen anderen europäischen Staat nach Deutschland eingereist sind. Die Zuständigkeit für ihr Asylverfahren liegt grundsätzlich bei dem europäischen Staat, über den sie nach Europa eingereist sind. Solange sich diese Personen innerhalb Deutschlands aufhalten, ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) für sie zuständig.

Ein weiterer Nichtannahmegrund können begangene Straftaten sein. Dabei kommt es auf die Schwere der Straftat und das Strafmaß an. Damit sind Verstöße gegen ausländerrechtliche Auflagen, Straftaten mit geringem Strafmaß oder Strafen, deren Verbüßung längere Zeit zurückliegt, nicht automatisch ein Ausschlussgrund, die Härtefallkommission anzurufen.

Zum 1. Januar 2016 wurde die Verordnung um einen weiteren Nichtannahmegrund ergänzt. Hintergrund dafür waren die Erfahrungen der Kommission, dass 2015 viele Eingaben ohne substantielle Begründung und oft unmittelbar nach Ablehnung des Asylverfahrens von Personen eingereicht wurden, die sich erst sehr kurze Zeit in der Bundesrepublik aufhielten. Seitdem wird eine Eingabe erst angenommen, wenn sich die Ausländerin oder der Ausländer mindestens 18 Monate in Deutschland aufhält (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 NHärteKVO). Gleichzeitig hat die Vorsitzende die Möglichkeit, aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls von diesem Nichtannahmegrund eine Ausnahme zu machen und eine Sonderprüfung zuzulassen (§ 5 Abs. 2 Satz 2 NHärteKVO).

Die Entscheidung, ob ein Nichtannahmegrund vorliegt, trifft die Vorsitzende. Liegt kein Nichtannahmegrund vor oder hat die Vorsitzende von ihrem Sonderprüfungsrecht Gebrauch gemacht, entscheidet die Härtefallkommission durch das Vorprüfungsgremium über die Annahme der Eingabe. Diesem Gremium gehören das vorsitzende Mitglied und zwei von der Kommission bestimmte Mitglieder an, die jeweils für sich stimmberechtigt sind.

Alle Mitglieder des Vorprüfungsgremiums prüfen die Eingaben auf der Grundlage aller vorgelegten Unterlagen und nehmen eine individuelle Bewertung vor, ob die Kommission sich mit der Eingabe befassen soll. Eine Eingabe ist zur Beratung angenommen, wenn sie nicht einstimmig abgelehnt wird (§ 5 Abs. 3 Satz 2 NHärteKVO), mindestens ein Mitglied muss sich also für die Annahme der Eingabe aussprechen. Lediglich für Eingaben, die von der Vorprüfung im Rahmen

der Sonderprüfung angenommen werden, ist eine einstimmig positive Entscheidung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 4 NHärteKVO erforderlich.

1.4 Beratung und Entscheidung

Wird eine Eingabe zur Beratung angenommen, ordnet das Ministerium für Inneres und Sport an, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen bis zur Entscheidung der Härtefallkommission zurückgestellt werden (§ 5 Abs. 4 Satz 2 NHärteKVO).

Für die zur Beratung angenommenen Eingaben wird unter Beteiligung der zuständigen Ausländerbehörde vom Ministerium für Inneres und Sport eine Stellungnahme mit den fachlichen Aspekten des Aufenthaltsrechts für den jeweiligen Einzelfall erstellt. Dabei wird entsprechend des Grundsatzes der Subsidiarität auch geprüft, ob die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach einer anderen Rechtsgrundlage möglich wäre. Das Härtefallverfahren ist nachrangig und kommt nur dann in Betracht, wenn alle anderen gesetzlichen Möglichkeiten nicht zur Anwendung kommen.

Die Nachrangigkeit des Härtefallverfahrens gelangte erstmals zu besonderer Bedeutung, als im August 2015 die stichtagsunabhängige Bleiberechtsregelung im Aufenthaltsgesetz (§ 25b AufenthG) in Kraft getreten ist. Viele langjährig geduldete, nachhaltig integrierte Personen haben dadurch die Möglichkeit, direkt bei der Ausländerbehörde einen entsprechenden Antrag zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu stellen, ohne sich an die Härtefallkommission zu wenden. Gleichzeitig achtet die Härtefallkommission bei ihren Entscheidungen darauf, dass die Betroffenen im eigenen Interesse von der Bleiberechtsregelung Gebrauch machen und ihre Eingabe bei der Härtefallkommission zurückziehen.

Erhebliche Auswirkungen auf die Arbeit der Härtefallkommission hatten die mit dem Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts zum 31.12.2022 in Kraft getretenen Änderungen des Aufenthaltsgesetzes. Mit Einführung des Chancen-Aufenthaltsrechts (§ 104c AufenthG) erhalten Personen, die sich am 31.12.2022 mindestens 5 Jahre legal im Bundesgebiet aufgehalten haben, weitgehend straffrei sind und sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung bekennen, für einen Zeitraum von 18 Monaten eine Aufenthaltserlaubnis, um in dieser Zeit die Voraussetzungen für eine sich anschließende Aufenthaltserlaubnis nach §25b AufenthG oder, falls das 27. Lebens-

jahr noch nicht vollendet wurde, nach § 25a AufenthG, schaffen zu können. Darüber hinaus wurden die zeitlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a und § 25b AufenthG abgesenkt, so dass geduldete Personen bei nachhaltiger Integration bereits zu einem früheren Zeitpunkt die Möglichkeit haben, von dieser Bleibemöglichkeit zu profitieren.

Das Härtefallverfahren ist auch nachrangig für Personen, die seit dem Inkrafttreten des Integrationsgesetzes am 6. August 2016 einen Anspruch auf Duldung für die Dauer einer Berufsausbildung haben. Der Gesetzgeber hat für diese Personengruppe erstmals 2016 in § 60a Abs. 2 AufenthG eine verbindliche Regelung getroffen. Mit dem Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung vom 8. Juli 2019 wurde dann zum 01.01.2020 mit § 60c AufenthG die Ausbildungsduldung eingeführt. Die Regelung bildet die Grundlage, um nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung eine Aufenthaltserlaubnis erwerben zu können (§ 18a AufenthG [bis 29.02.2020] bzw. § 19d AufenthG [seit 01.03.2020]).

Zum 01.03.2024 ist die neue Vorschrift des § 16g AufenthG in Kraft getreten. Diese neue Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung für ausreisepflichtige Ausländer wurde parallel zur Ausbildungsduldung eingeführt. Im Unterschied zu dieser setzt die Erteilung einer Ausbildungs-Aufenthaltserlaubnis grundsätzlich voraus, dass die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 AufenthG erfüllt sind. Werden die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen insoweit erfüllt, besteht – wie bei der Ausbildungsduldung – bei Vorliegen der Erteilungsvoraussetzungen ein Anspruch auf Erteilung der neuen Aufenthaltserlaubnis nach § 16g AufenthG.

Das Prinzip der Nachrangigkeit gilt zudem für Personen, die von der mit dem Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung vom 8. Juli 2019 zum 01.01.2020 eingeführten Möglichkeit der Beschäftigungsduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG in Verbindung mit § 60d AufenthG, verbunden mit der anschließenden Perspektive auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG, profitieren können. Im Vorgriff auf das Inkrafttreten der bundesgesetzlichen Regelung zum 01.01.2020 hatte Niedersachsen den Ausländerbehörden bereits ab 20.06.2019 die Möglichkeit der Erteilung einer Ermessensduldung an Personen eröffnet, von denen anzunehmen war, dass sie mit hoher Wahrscheinlichkeit in den Anwendungsbereich der künftigen bundesgesetzlichen Regelung fallen. Zum 27.02.2024 wurde die Erteilungsvoraussetzungen dieser Beschäftigungsduldung angepasst. Die erforderliche Vorbeschäftigungszeit wurde von 18 auf 12 Monate verkürzt und das wöchentliche Mindestmaß der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung auf

20 Stunden reduziert, wobei der Lebensunterhalt durch die Beschäftigung vollständig gesichert werden muss.

Unter Berücksichtigung der fachlichen Stellungnahme und aller weiteren Unterlagen, die bei der Geschäftsstelle oder bei den Mitgliedern der Kommission mit der Eingabe vorgelegt werden, wird der Einzelfall anschließend in der Härtefallkommission beraten. Dabei ist immer eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Fachreferates für Ausländerrecht aus dem Ministerium für Inneres und Sport anwesend, um fachliche und rechtliche Fragen zu beantworten.

In der Regel wird jede zu beratende Eingabe von einem Kommissionsmitglied betreut. Dieses Mitglied fasst zunächst die wesentlichen Aspekte der Eingabe zusammen und berichtet über die Biografie der betroffenen Ausländerinnen und Ausländer. Dabei fließen zum Teil auch eigene Beobachtungen mit ein, wenn zuvor ein persönlicher Kontakt zu den Betroffenen oder zu einer bevollmächtigten Person (Petentin bzw. Petent) stattgefunden hat. Anschließend wird der Einzelfall in der Kommission erörtert und es werden gemeinsam Entscheidungsvorschläge entwickelt.

Die Kommission berücksichtigt bei ihrer Entscheidung insbesondere die Aufenthaltsdauer in Deutschland, die Sprachkenntnisse, erworbene Qualifikationen bzw. den erfolgreichen Schulbesuch, die Sicherung des Lebensunterhalts durch Erwerbstätigkeit und die soziale Integration in die örtliche Gemeinschaft. Wesentliche Aspekte sind auch die geklärte Identität der Betroffenen, ihre Mitwirkung bei der Erfüllung der Passpflicht und ihre Straffreiheit.

Angesichts der Vielfalt unterschiedlicher Härtefalleingaben ist es nicht möglich, allgemeingültige Entscheidungskriterien zu benennen. Die Kommission berät über die Lebenssituation der Betroffenen in jedem Einzelfall und würdigt alle – für und gegen eine Aufenthaltsgewährung sprechenden – Aspekte. Anschließend entscheidet jedes Kommissionsmitglied eigenständig, ob dringende humanitäre oder persönliche Gründe vorliegen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG rechtfertigen.

Die Kommission hat die Möglichkeit, ihre Entscheidung für ein Härtefallersuchen mit Erwartungen zu verknüpfen, deren Erfüllung für die Betroffenen zumutbar ist. Hierzu zählt beispielsweise die aktive Mitwirkung bei der Passbeschaffung oder bei Personen im arbeitsfähigen Alter die eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts durch Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen

Beschäftigung. Bei langfristig geduldeten Menschen, die aufgrund ihres Alters bzw. ihres Gesundheitszustandes nicht erwerbsfähig sind, erwartet die Kommission in besonders gelagerten Fällen finanzielle Unterstützungsleistungen von der Familie.

Der Härtefallkommission ist es wichtig, dass sich die betroffenen Ausländerinnen und Ausländer aktiv miteinbringen. Die Kommission eröffnet mit einer positiven Entscheidung die Chance, dauerhaft in Deutschland bleiben zu können. Es liegt bei den Betroffenen, diese Chance eigenverantwortlich zu nutzen und die Erwartungen der Kommission zu erfüllen.

Ein zentrales Thema der Mitwirkung ist die Erfüllung der Passpflicht. Es werden oft Härtefalleingaben eingereicht, in denen die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nur daran scheitert, dass die Betroffenen keinen gültigen Pass besitzen. In diesen Fällen ist eine Eingabe an die Härtefallkommission nicht zielführend, weil auch die Kommission erwartet, dass die Mitwirkungspflicht bei der Passbeschaffung erfüllt wird. Zudem setzt auch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in Härtefällen nach § 23a AufenthG die Erfüllung der Mitwirkungspflicht zur Passbeschaffung voraus.

Beschlussfähig ist die Kommission, wenn mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheidet, ob ein Härtefallersuchen an das Ministerium für Inneres und Sport gerichtet wird. Bei sieben stimmberechtigten Personen sind demnach mindestens vier Ja-Stimmen für eine positive Entscheidung notwendig und bei acht stimmberechtigten Personen sind für die Mehrheit fünf Ja-Stimmen erforderlich.

1.5 Entscheidung des Ministeriums für Inneres und Sport

Nach einer positiven Entscheidung der Härtefallkommission verfasst die Geschäftsstelle das Härtefallersuchen an das Ministerium für Inneres und Sport als oberste Aufsichtsbehörde für das Ausländerrecht. Das Ministerium ist nicht an das Votum der Kommission gebunden, sondern kann gemäß § 23a AufenthG entscheiden, ob oder mit welchen anderen Maßgaben dem Ersuchen gefolgt und der weitere Aufenthalt im Bundesgebiet ermöglicht wird.

Stimmt das Ministerium dem Härtefallersuchen zu, wird die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde angeordnet. Je nach Einzelfall wird die Anordnung

befristet und an die Erfüllung bestimmter Auflagen, z. B. Sicherung des Lebensunterhalts oder Erfüllung der Passpflicht, geknüpft.

1.6 Geschäftsstelle der Härtefallkommission

Zur Unterstützung der Härtefallkommission ist beim Ministerium für Inneres und Sport gemäß § 3 Abs. 2 NHärteKVO eine Geschäftsstelle eingerichtet. Diese ist das Bindeglied zwischen den Kommissionsmitgliedern und den betroffenen Personen einerseits sowie dem Ministerium für Inneres und Sport und den Ausländerbehörden andererseits.

In der Geschäftsstelle werden alle Eingaben an die Härtefallkommission erfasst und die Eckdaten für die Prüfung der Nichtannahmegründe aufbereitet. Die Geschäftsstelle bereitet die Entscheidungen des Vorsitzenden Mitglieds über die Nichtannahmegründe vor und beteiligt das Vorprüfungsgremium, das die Entscheidung über die Annahme einer Eingabe trifft.

Eine weitere Aufgabe der Geschäftsstelle ist es, die Sitzungen der Härtefallkommission vor- und nachzubereiten. Außerdem ist sie Ansprechpartnerin für alle Belange des Härtefallverfahrens und informiert die betroffenen Ausländerinnen und Ausländer bzw. die jeweiligen Petentinnen oder Petenten über die Entscheidungen. Dies bedarf einer intensiven Beratungsarbeit. Insbesondere bei Eingaben, die aufgrund von Nachrangigkeit nicht in das Härtefallverfahren gehören, nimmt die Hilfestellung und Unterstützung bei alternativen Bleiberechtsmöglichkeiten viel Zeit in Anspruch. Die Geschäftsstelle trägt insofern sehr zur Entlastung der Kommission bei.

Die Geschäftsstelle ist auch für die Öffentlichkeitsarbeit der Härtefallkommission verantwortlich. Neben dem Tätigkeitsbericht werden Verfahrenshinweise und andere wichtige Informationen erstellt und über die Ausländerbehörden an die Betroffenen verteilt. Darüber hinaus werden alle Informationen im Internetauftritt des Ministeriums für Inneres und Sport bereitgestellt. Dies gilt auch für die mehrsprachigen Hinweise zum Verfahren. Unter www.hfk.niedersachsen.de ist die Härtefallkommission Niedersachsen leicht zu finden.

2. Statistik – Die Arbeit der Härtefallkommission in Zahlen

Die statistischen Angaben für den vorliegenden Tätigkeitsbericht beziehen sich auf den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024.

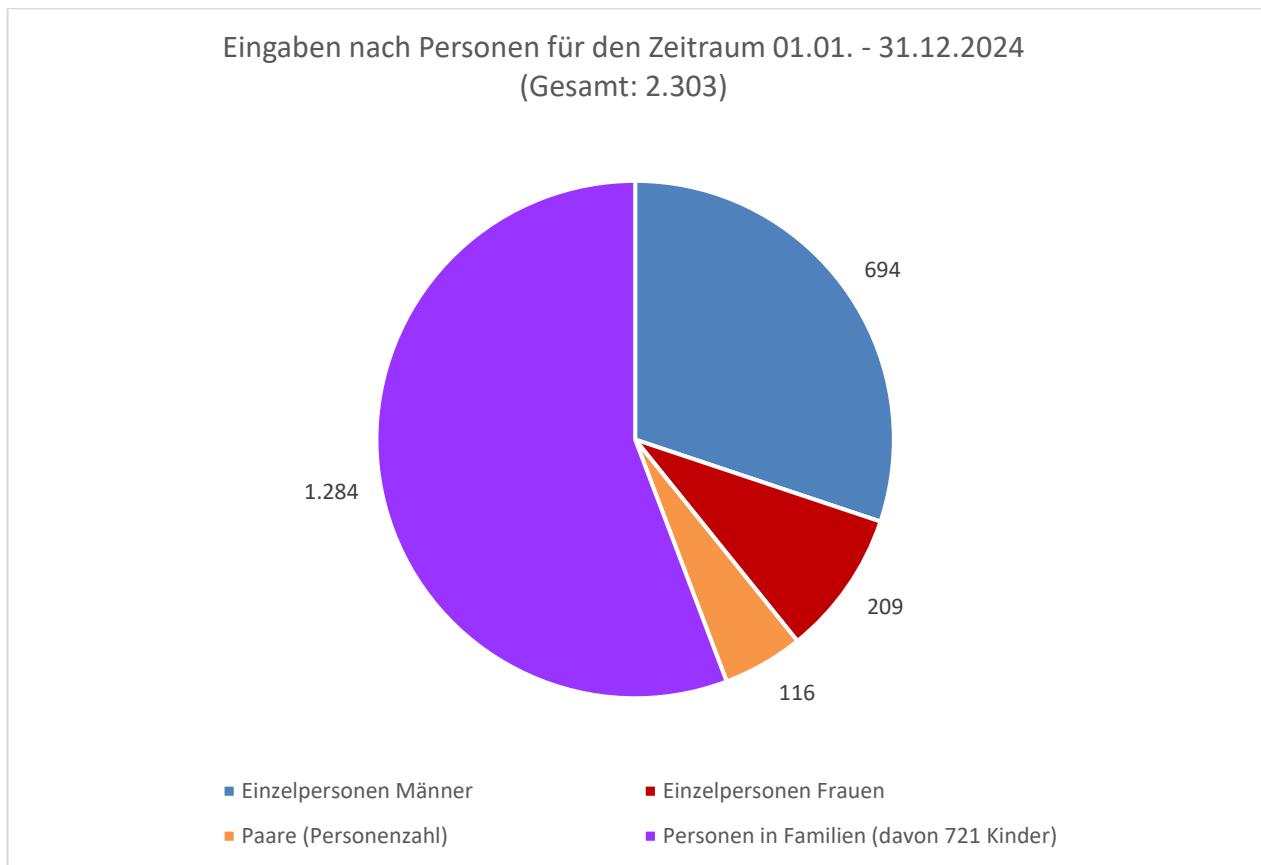
2.1 Zahl der Härtefalleingaben und betroffenen Personen

Jahr	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Eingaben	713	711	767	554	585	1.296

Die Zahl der Härtefalleingaben bewegte sich in den Vorjahren im mittleren bis hohen dreistelligen Bereich. Im Jahr 2024 hat sich dieser Wert im Vergleich zum Vorjahr mehr als verdoppelt, insgesamt sind 1.296 Härtefalleingaben in der Geschäftsstelle eingegangen. Dieser Anstieg lässt sich unter anderem dadurch erklären, dass im Berichtszeitraum der Abschiebestopp in den Iran und Irak aufgehoben wurde.

Viele Eingaben erreichen die Kommission über Dritte, die als Petentinnen oder Petenten für die Betroffenen tätig werden. Als Petentinnen und Petenten treten regelmäßig private Unterstützerinnen und Unterstützer, ehrenamtliche Flüchtlingshelferinnen und -helfer, Beratungsstellen oder Anwaltskanzleien auf. Knapp über die Hälfte der Härtefalleingaben im Jahr 2024 (ca. 53 %) wurden über Petentinnen und Petenten eingereicht, knapp 47 % der Eingaben wurden von den betroffenen Ausländerinnen und Ausländern selbst eingebracht.

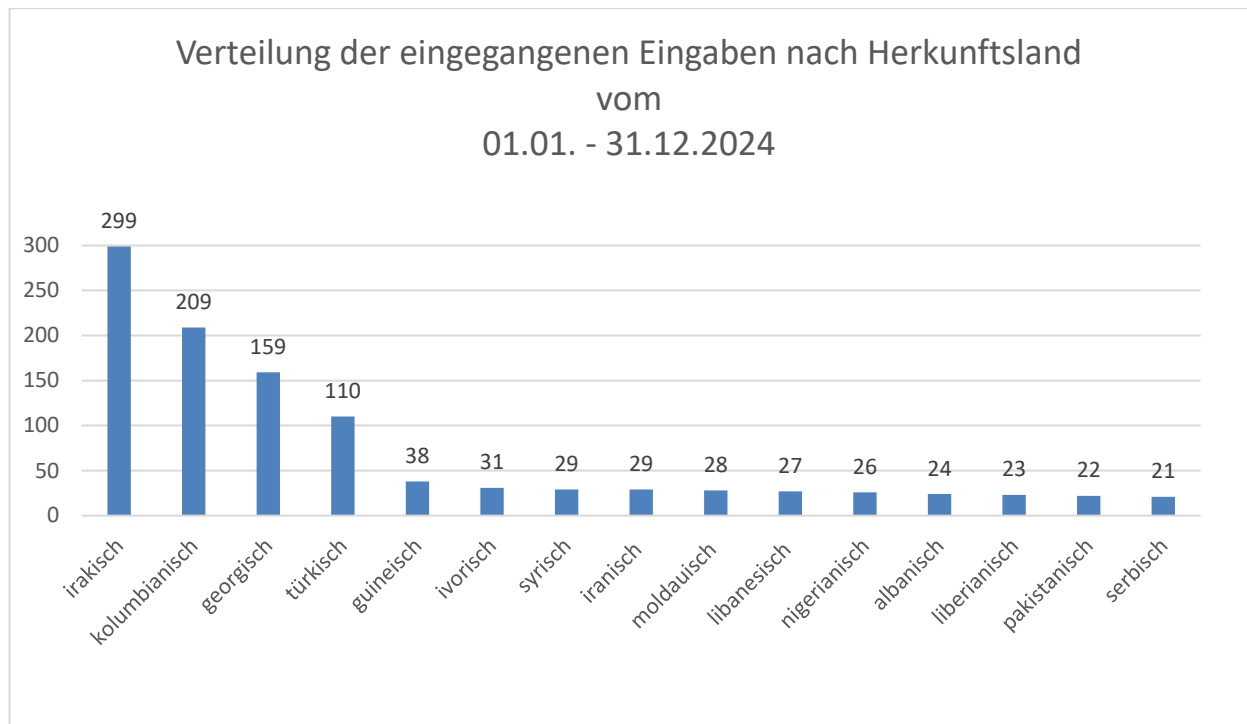
Für das Kalenderjahr 2024 waren insgesamt 2.303 Personen von den 1.296 Eingaben an die Härtefallkommission betroffen.



Von 903 Einzelpersonen waren 209 Frauen und 694 Männer. Es gab 58 Paare (= 116 Personen) und 1.284 Personen im Familienverband. Von diesen 1.284 Personen im Familienverband waren 721 Kinder. Damit waren 31,31 % der betroffenen Personen im Härtefallverfahren noch minderjährig. Sobald ein Kind volljährig wird, wird automatisch ein eigenes Härtefallverfahren eröffnet. Dieses wird neben dem der Eltern oder der Familie geführt.

2.2 Verteilung nach Herkunftsländern

2024 haben sich Menschen aus 58 verschiedenen Herkunftsländern an die Härtefallkommission gewandt (Anlage 2). Bei 6 Personen war die Staatsangehörigkeit ungeklärt, eine weitere Person war staatenlos. Im nachstehenden Diagramm sind die 15 Herkunftsländer aufgeführt, von deren Staatsangehörigen die meisten Eingaben eingegangen sind. Die Liste wird angeführt vom Irak mit 299 Eingaben, gefolgt von Kolumbien mit 209 Eingaben, Georgien mit 159 Eingaben und der Türkei mit 110 Eingaben.



2.3 Regionale Verteilung

Die regionale Verteilung der Härtefalleingaben auf die Landkreise und kreisfreien Städte sowie die Region Hannover ist sehr unterschiedlich ausgeprägt. Wie in den Vorjahren kommen die meisten Eingaben aus dem Zuständigkeitsbereich der Landeshauptstadt Hannover (174 Eingaben). Hier ist erneut ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen, im Jahr 2023 kamen 100 Eingaben aus der Landeshauptstadt. Die Region Hannover folgt der Landeshauptstadt mit 92 Eingaben, auch hier ist ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen, im Vorjahr kamen 58 Eingaben aus diesem Bereich. Der Landkreis Harburg schließt sich erneut auf Platz 3 mit 81 Eingaben (40 Eingaben im Vorjahreszeitraum) an.

Die regionale Verteilung im Berichtsjahr 2024 ergibt sich im Einzelnen aus dem Anhang zum Bericht (Anlage 3).

2.4 Entscheidungen über die Annahme zur Beratung

Im Kalenderjahr 2024 wurden 1.095 Entscheidungen über die Annahme oder Nichtannahme getroffen.¹ 709 Eingaben wurden zur Beratung angenommen, 386 wurden abgelehnt.

¹ Die Annahmeentscheidung für Eingaben, die zum Ende eines Kalenderjahres eingehen, wird oft erst im folgenden Kalenderjahr getroffen und damit in der Statistik des Folgejahres erfasst.

Die Anzahl der nicht angenommenen Eingaben beruht einerseits auf Entscheidungen der Vorsitzenden, wenn ein Nichtannahmegrund vorliegt, andererseits auf Entscheidungen des Vorprüfungsgremiums.

Es ergibt sich die folgende Verteilung:

	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Entscheidungen gesamt	655	641	806	659	466	1.095
davon angenommen	443 (68 %)	496 (77%)	557 (69%)	435 (66%)	327 (70%)	709 (65%)
davon nicht angenommen	212 (32%)	145 (23%)	249 (31%)	224 (34%)	138 (30%)	386 (35%)

Von den 386 Eingaben, die 2024 nicht zur Beratung angenommen wurden, handelt es sich bei 152 Eingaben um Nichtannahmen der Vorsitzenden aufgrund eines Nichtannahmegrundes nach der NHärteKVO.

2.5 Nachrangigkeit des Härtefallverfahrens

Wie bereits ausgeführt, gilt für das Härtefallverfahren der Grundsatz der Subsidiarität. Das bedeutet, dass das Härtefallverfahren nachrangig ist und nur dann in Betracht kommt, wenn alle anderen gesetzlichen Möglichkeiten nicht zur Anwendung kommen. Erkennbar wirken sich die Änderungen des Aufenthaltsgesetzes der letzten Jahre auf die Arbeit der Härtefallkommission aus. Die nachstehende Übersicht veranschaulicht, wie viele Eingaben sich vor der Beratung und Entscheidung der Kommission erledigt haben:

	2019	2020	2021	2022	2023	2024
§ 25a AufenthG Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden	16	32	33	71	46	24
§ 25b AufenthG Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration	12	8	32	61	138	48
§ 25 Abs. 5 AufenthG Aufenthaltsgewährung aus humanitären Gründen	8	8	7	14	14	3
§ 104c AufenthG Chancen-Aufenthaltsrecht	/	/	/	/	507	60
§ 16g AufenthG Aufenthaltsgewährung zur Berufsausbildung für ausreisepflichtige Ausländer ²	/	/	/	/	/	17
§ 60a Abs. 2 AufenthG Duldung für die Dauer einer Berufsausbildung § 60c AufenthG Ausbildungsduldung	44	23	33	32	19	6
§ 60d AufenthG (bzw. in 2019 Vorgriffsregelung) Beschäftigungsduldung	3	38	86	68	10	10
sonstige Aufenthaltserlaubnisse	20	16	32	54	31	13
Rücknahmen oder Beendigungen aus sonstigen Gründen (z.B. freiwillige Ausreise, vorrangige ID-Klärung, Betroffener verstorben)	78	35	57	69	53	64
<u>Gesamt</u>	<u>181</u>	<u>160</u>	<u>280</u>	<u>369</u>	<u>818</u>	<u>245</u>

² § 16g AufenthG trat am 01.03.2024 in Kraft

In der Regel geht diesen Erledigungen ein längerer Kommunikations- und Beratungsprozess durch die Geschäftsstelle und die beteiligten Mitglieder der Kommission voraus. Die betroffenen Ausländerinnen und Ausländer bzw. die Petentinnen und Petenten werden intensiv über die Nachrangigkeit des Härtefallverfahrens und ihre alternativen gesetzlichen Möglichkeiten informiert. Gleichzeitig werden die Voraussetzungen und das weitere Verfahren erörtert. Die Geschäftsstelle vermittelt die erforderlichen Kontakte und bittet die Betroffenen, ihre Eingabe bei der Härtefallkommission zurückzuziehen, sobald die notwendigen Maßnahmen auf den Weg gebracht wurden.

Dadurch konnten im Jahr 2024 insgesamt 245 Eingaben abgeschlossen werden, davon 181 durch Inanspruchnahme einer anderen, dem Härtefallverfahren vorrangigen Aufenthaltsmöglichkeit (165 Eingaben durch Erlangung einer vorrangigen Aufenthaltserlaubnis und 16 Eingaben durch Erteilung einer Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung). Die Anzahl der entsprechend abgeschlossenen Härtefalleingaben ist gegenüber dem Vorjahr um 70,05 % gesunken.

2.6 Beratung der Kommission – Zahl der Härtefallersuchen und Ablehnungen

Die Härtefallkommission hat im Jahr 2024 elfmal getagt. Dabei wurden 200 Härtefalleingaben abschließend beraten mit dem Ergebnis, in 103 Fällen ein Härtefallersuchen zu stellen. 97 Eingaben wurden von der Kommission abgelehnt.

Die Beratung in der Kommission sowie das Abstimmungsergebnis für die einzelnen Härtefalleingaben sind nicht öffentlich.

	2019	2020	2021	2022	2023	2024
beratene Eingaben	141	89	151	103	206	200
davon Härtefallersuchen	96	65	99	66	121	103
davon Ablehnungen	45	24	52	37	85	97

Alle Entscheidungen sind Einzelfallentscheidungen, die zuvor intensiv beraten und in der Regel mit Bedingungen verknüpft werden, die die Erwartungshaltung der Härtefallkommission widerspiegeln.

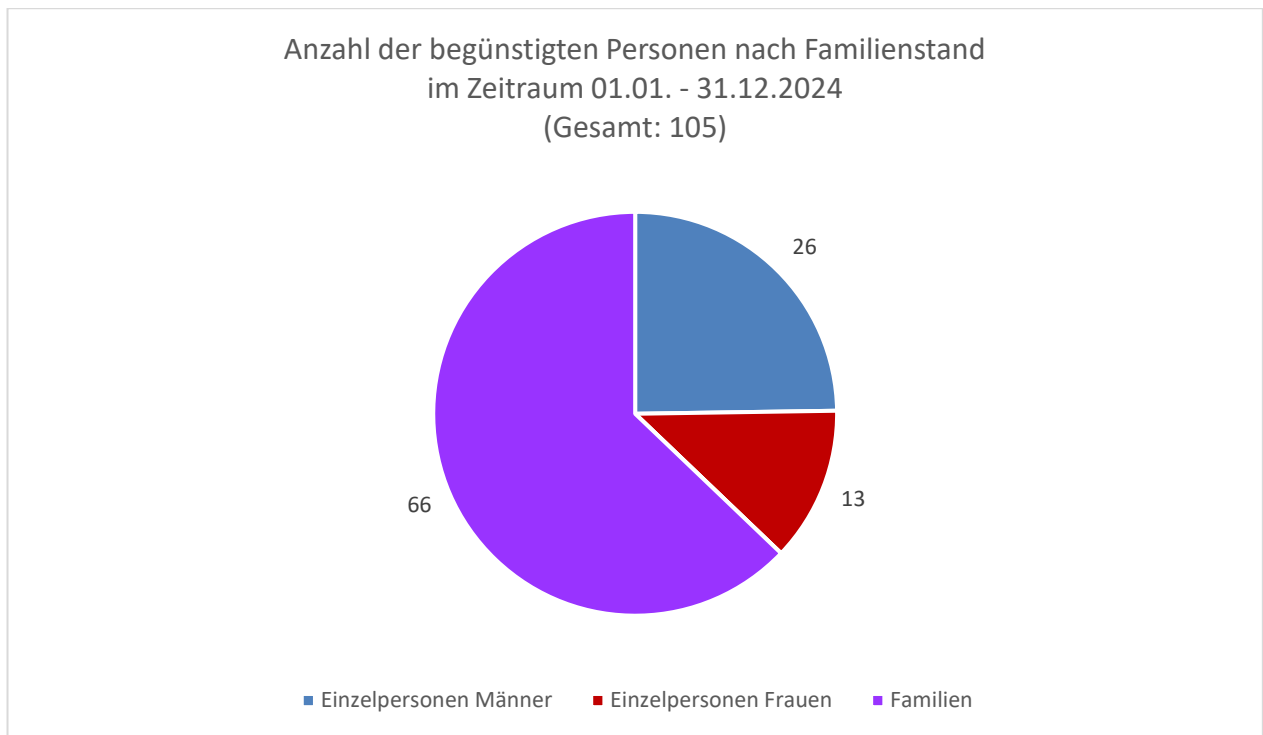
2.7 Entscheidungen des Ministeriums für Inneres und Sport und Anordnungen an die Ausländerbehörden

Im Jahr 2024 ist das Ministerium für Inneres und Sport in 57 Fällen der Empfehlung der Kommission gefolgt und hat die Anordnung getroffen, eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Dabei hat das Ministerium in der Regel die von der Kommission vorgeschlagenen Maßgaben übernommen. Bei den nachstehenden Zahlen ist zu berücksichtigen, dass das Ministerium über Ersuchen der Kommission, die zum Jahresende beschlossen werden, häufig erst zu Beginn des Folgejahres entscheidet und dies dann auch erst im Folgejahr statistisch erfasst wird.

	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Anordnungen	123	93	53	83	54	68	57
Ablehnungen	12	13	5	14	19	23	54

Im Jahr 2024 ist das Ministerium der Empfehlung der Kommission in 54 Fällen nicht gefolgt und hat von einer Anordnung nach § 23a AufenthG abgesehen.

Von den 57 Anordnungen im Jahr 2024 wurden insgesamt 105 Personen begünstigt (s. folgende Darstellung). Dabei handelte es sich um 26 Männer, 13 Frauen und 66 Personen im Familienverband. Von den 66 Personen im Familienverband waren 39 Kinder. Damit waren 37,14 % der Personen, die von einer positiven Entscheidung der Härtefallkommission profitierten, noch minderjährig.



3. Zusammenfassung

Seit 2006 sorgt die Härtefallkommission in Niedersachsen dafür, dass ausreisepflichtige Menschen aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen eine Chance auf ein dauerhaftes Bleiberecht in Deutschland erhalten können.

Im Jahr 2024 sind insgesamt 1.296 Eingaben als Eingänge bei der Geschäftsstelle erfasst worden. Das Vorprüfungsgremium nahm 709 Eingaben zur Beratung in der Kommission an.

206 Eingaben wurden 2024 abschließend beraten und für 121 Eingaben eine positive Empfehlung an das Ministerium für Inneres und Sport ausgesprochen.

Darüber hinaus haben sich nach intensiver Beratung und Begleitung durch die Geschäftsstelle der Härtefallkommission und die Kommissionsmitglieder weitere 245 Eingaben im Jahr 2024 erledigt. Davon konnten 165 Eingaben abgeschlossen werden, weil die betroffenen Personen eine vorrangige Aufenthaltserlaubnis erreichen konnten, und 16 Eingaben, weil eine Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG oder eine Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG erteilt worden ist. Weitere 64 Eingaben wurden im Jahr 2024 aus unterschiedlichen Gründen zurückgenommen

oder die Verfahren wurden aus sonstigen Gründen beendet, beispielsweise weil Personen ausge-reist waren oder die Identitätsklärung zunächst vorrangig vor einem Härtefallverfahren betrieben werden sollte.

Neben den vielen positiven Entscheidungen wurden 2024 insgesamt auch 386 Eingaben nicht zur Beratung in der Härtefallkommission angenommen und weitere 97 Eingaben wurden von der Kommission abgelehnt, nachdem alle für und gegen eine Aufenthaltsgewährung sprechenden As- pekte des Einzelfalls diskutiert wurden.

Das Ministerium für Inneres und Sport ist den Empfehlungen der Kommission 2024 in 57 Fällen gefolgt und hat die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG angeordnet. In 54 Fällen wurde im Jahr 2024 eine abweichende Entscheidung getroffen.

Engagiert und sehr erfolgreich hat die Härtefallkommission die gute Zusammenarbeit mit dem Ministerium und den Ausländerbehörden in dem vergangenen Jahr fortgesetzt und konstruktive Entscheidungen für humanitäre Einzelfälle getroffen.

Mitglied	Stellvertretung	Vorgeschlagen von
Laura Kuffel Vorsitzende der Härtefallkommission Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport	Soja Stomberg stv. Vorsitzende der Härtefallkommission Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
Angela Schürzeberg Landrätin a.D. Holzminen	Dr. Theodor Elster Landrat a.D. Uelzen Hermann Luttmann Landrat a.D. Rotenburg (Wümme) Christel Wemheuer Erste Kreisrätin a.D. Gleichen	Niedersächsischer Landkreistag
Dr. h.c. Herbert Schmalstieg Oberbürgermeister a.D. Hannover	Irma Walkling-Stehmann Hannover Dr. Ulrich Kümme Richter a. D. Hildesheim	Niedersächsischer Städtetag
Philipp Meyer Superintendent a.D. Hameln	Olaf Grobleben Pfarrer Oldenburg Thorsten Leißer Pastor Lehrte	Konföderation der evangelischen Kirchen in Niedersachsen
Heiner J. Willen Akademiedirektor a.D. Göttingen	Harald Niermann Diakon Osnabrück Gabriele Erpenbeck Hannover Hedwig Mehring Hildesheim	Katholisches Büro Niedersachsen
Thomas Fender Pastor Schüttorf	Uwe Erbel IBIS e.V. Oldenburg Gabriele Schuppe AWO Region Hannover e.V.	Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege in Nie- dersachsen
Sigrid Ebritsch Beisitzerin Vorstand Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V. Hannover	Dr. Gisela Penteker Beisitzerin Vorstand Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V. Otterndorf	Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.

Mitglied	Stellvertretung	Vorgeschlagen von
	Sebastian Rose Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V. Hannover Katrin von Horn Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V. Hannover	
Prof. Dr. Marc Ziegenbein Arzt Hannover	Dr. Carsten Dette Arzt Hannover Gülay Akgül Ärztin Hannover Dr. Lasse Per Petersson Arzt Hannover	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Sibylle Naß Hannover	Susanne Kindler-Adam Nienburg Doris Bonkowski Braunschweig	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
Uwe Bee Erster Stadtrat a.D. Hannover	Friedhelm Ottens Erster Kreisrat des Landkreises Cuxhaven Petra Lausch Bürgermeisterin a.D. Edewecht	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
<u>mit beratender Stimme</u> <u>gemäß § 2 Abs. 2 NHärteKVO:</u> MdL Deniz Kurku Landesbeauftragter für Migration und Teilhabe Niedersach- sen		

Herkunftsland	Zahl der Eingaben	Herkunftsland	Zahl der Eingaben
irakisch	299	namibisch	4
kolumbianisch	209	jordanisch	3
georgisch	159	Palästinensische Gebiete	3
türkisch	110	venezolanisch	3
guineisch	38	indisch	3
ivorisch	31	chinesisch	3
syrisch	29	burundisch	3
iranisch	29	senegalesisch	3
moldauisch	28	kamerunisch	2
libanesisch	27	kasachisch	2
nigerianisch	26	tansanisch	2
albanisch	24	vietnamesisch	2
liberianisch	23	kongolesisch	2
pakistanisch	22	libysch	2
serbisch	21	polnisch	2
ruandisch	19	somalisch	2
nordmazedonisch	18	turkmenisch	2
kosovarisch	13	amerikanisch	1
marokkanisch	13	ukrainisch	1
ghanaisch	12	usbekisch	1
algerisch	10	dominicanisch	1
montenegrinisch	9	gabunisch	1
tunesisch	9	guinea-bissauisch	1
russisch	8	haitianisch	1
armenisch	7	kirgisisch	1
bosnisch-herzegowinisch	6	nepalesisch	1
simbabweisch	6	peruanisch	1
ägyptisch	6	philippinisch	1
gambisch	6	sri-lankisch	1
ungeklärt	6	ugandisch	1
aserbaidshanisch	5	südsudanesisch	1
malisch	5	togoisch	1
afghanisch	4	staatenlos	1

Kommune (ABH)	Zahl der Eingaben	Kommune (ABH)	Zahl der Eingaben
Landeshauptstadt Hannover	174	Landkreis Verden	16
Region Hannover	92	Landkreis Wolfenbüttel	15
Landkreis Harburg	81	Landkreis Vechta	14
Stadt Braunschweig	67	Landkreis Helmstedt	13
Landkreis Stade	45	Landkreis Oldenburg	13
Landkreis Leer	43	Landkreis Hameln-Pyrmont	12
Stadt Oldenburg	42	Landkreis Osterholz	12
Landkreis Göttingen	36	Landkreis Uelzen	12
Landkreis Emsland	35	Landkreis Wittmund	12
Landkreis Rotenburg (Wümme)	33	Landkreis Cuxhaven	10
Landkreis Osnabrück	32	Stadt Lingen (Ems)	10
Hansestadt Lüneburg	31	Landkreis Lüchow-Dannenberg	9
Landkreis Gifhorn	29	Landkreis Nienburg/Weser	9
Landkreis Hildesheim	29	LAB NI Braunschweig	7
Stadt Osnabrück	29	Stadt Celle	7
Landkreis Peine	28	Stadt Emden	7
Landkreis Diepholz	27	Stadt Wilhelmshaven	7
Landkreis Schaumburg	26	Landkreis Friesland	6
Landkreis Aurich	25	Landkreis Goslar	5
Landkreis Grafschaft Bentheim	21	Landkreis Göttingen OHA	5
Landkreis Cloppenburg	20	Landkreis Holzminden	5
Stadt Hameln	20	Stadt Salzgitter	5
Landkreis Ammerland	19	Stadt Wolfsburg	4
Stadt Hildesheim	19	Landkreis Heidekreis	3
Stadt Göttingen	18	Stadt Delmenhorst	3
Landkreis Wesermarsch	17	LAB NI Oldenburg	2
Landkreis Celle	16	Stadt Cuxhaven	2
Landkreis Northeim	16	LAB NI Osnabrück	1

Anzahl der Eingaben:

2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
904	828	996	764	713	711	767	554	585	1.296

Zur Beratung angenommene (obere Zeile) bzw. nicht angenommene (untere Zeile) Eingaben (inkl. Nichtannahmen durch die Vorsitzende wg. bestehender Nichtannahmegründen):

2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
264	304	487	345	443	496	557	435	327	709
631	375	502	396	212	145	249	224	138	386

In der Kommission beratene Eingaben:

2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
258	196	227	220	141	89	151	103	206	200

Anzahl Härtefallersuchen:

2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
188	121	131	136	96	65	99	66	121	103

Ablehnung durch die Kommission:

2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
70	75	96	84	45	24	52	37	85	97

Anordnungen des Ministeriums für Inneres und Sport gemäß § 23a AufenthG:

2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
180	120	120	123	93	53	83	54	68	57

Ablehnung von Ersuchen durch das Ministerium für Inneres und Sport:

2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
9	8	8	12	13	5	14	19	23	54